

Sekretariat des Medienausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
z. H. Frau Birgit Hielscher  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



29.04.2002  
Dö/Jo  
Dw.: -289

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)“  
- Drucksache 13/2368**

Sehr geehrte Frau Hielscher,

für die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen nehme ich zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen“ Stellung:

1. § 93 Abs. 3 Nr. 5

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. fordert die Beibehaltung des bisherigen eigenständigen Entsendungsrechts eines Mitglieds in die Medienkommission (bisher § 55 Abs. 3 Nr. 7 - Rundfunkkommission). Dieser Anspruch steht der Landesvereinigung als dem Zusammenschluss aller Arbeitgeberverbände im Land Nordrhein-Westfalen und als dem Sozialpartner des DGB (Bezirk Nordrhein-Westfalen), dessen bisheriges eigenständiges Entsendungsrecht ebenfalls beibehalten wird, zu.

Da die Wirtschaft unseres Landes in der vorgesehenen neuen Zusammensetzung der Medienkommission unterrepräsentiert ist, ist angesichts der Bedeutung des Handwerks auch dem Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag ein weiterer Sitz in der Medienkommission einzuräumen.

2. § 62 Abs. 1 Nr. 6

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft ist im Hinblick auf die Entsendung durch den „Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet“ unklar. Soll für die geforderte Feststellung die Zahl der Mitgliedsbetriebe mit oder ohne Berücksichtigung der Beschäftigtenzahlen maßgeblich sein?

Wir plädieren für Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach „die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Stelle (erfolgt), die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist“ (§ 26 Abs. 2 Nr. 3). Diese Regelung hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Dopp